

§. 47.

Für Dienstpferde sind abgesonderte Ställe anzuweisen. Die für diese zu gewährenden Utensilien sind:

für jedes Pferd eine Halfterkette,
für ein bis mit drei Pferde:

- 1 Tränkeimer,
- 1 Streugabel von Holz,
- 1 Futterschwinge,
- 1 Handlaterne mit Beleuchtung,
- 1 Stallbesen;

für 4 bis mit 6 Pferde:

die doppelte Zahl vorstehender Bedürfnisse mit Ausnahme doppelter Handlaternen. Bei größerer Pferdezahl in einem Stalle richtet sich das zu Gewährende nach vorstehendem Verhältnisse.

Außerdem soll in jedem Stalle eine eiserne Schaufel sein.

Die Unterhaltung dieses Stallgeräths besorgt der Wirth, wofür ihm der Dünger gehört.

Der Stall muß mit Raufen und Krippen versehen sein. Die Stände dürfen nicht unter 4 Ellen lang und 3 Ellen breit sein und sind durch Standbäume zu trennen. Der Fußboden soll gehohlt oder gepflastert sein.

§. 48.

In der Nähe des Stalles bedarf es eines trockenen Raumes für Sattel und Zeug und Geschirre, eines zu verschließenden Futterkastens und eines Raumes zur Aufbewahrung des Rauchfutters auf 4 Tage.

§. 49.

Die Ställe, in welchen mit ansteckenden Krankheiten behaftete Militärpferde gestanden haben, werden auf Kosten der Militärverwaltung renovirt und, soweit nöthig, neu eingerichtet.

§. 50.

Wo möglich sollen Dienstpferde in denselben Häusern untergebracht werden, in welchen die dazu gehörende Mannschaft einquartiert ist.

Zweites Kapitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in den Standquartieren.

§. 51.

Wenn und insoweit die in den Standquartieren sich befindenden Truppenabtheilungen nicht in der Militärverwaltung gehörenden Kasernen, oder in Quartieren, welche durch die Militärverwaltungsbehörden ermiethet worden, untergebracht werden können, so hat nach §. 2 das Kriegsministerium die Unterbringung dieser Truppenabtheilungen den Ortsobrigkeiten und Communen aufzugeben und zu überlassen.

§. 52.

In den in Vorstehendem bezeichneten Kasernen werden sämtliche Quartiergebühren und Bedürfnisse ohne Zuthun der Ortsobrigkeiten für unmittelbare Rechnung der Kriegskasse verschafft und unterhalten.

§. 53.

Ziehen Garnisonstädte es vor, statt der Einzelverquartierung vorhandene Gebäude zu Kasernen einzurichten oder Kasernen zu bauen, so haben sie die Einrichtungs-, resp. Baupläne zur Prüfung an das Kriegsministerium einzureichen.

Im Bestätigungsfalle treten die Stadtkommunen ganz in die Verhältnisse der Quartierwirthe bei der gewöhnlichen Einquartierung.

Sie beziehen, sofern und soweit darüber nicht durch Contracte, bei denen es solchenfalls bewendet, etwas Anderes bestimmt worden ist, oder künftig bestimmt werden wird, das gesammte Servicegebühre nach den hierüber bestehenden Bestimmungen für die in den Kasernen untergebrachten Offiziere und Mannschaften, sowie für solche Räume, welche bei der gewöhnlichen Einquartierung besonders beschafft oder ermiethet werden müssen, haben aber auch dafür das gesammte Inventar der inneren Einrichtung anzuschaffen und zu unterhalten und für Heizung, Koch-einrichtung und Beleuchtung zu sorgen, indem in Bezug hierauf die für Kasernen der Militärverwaltung geltenden Bestimmungen zur Richtschnur dienen sollen.

§. 54.

Offiziere und die ihnen im Range gleichstehenden Militärbeamten erhalten zu ihrer Selbsteinmischung und zur Beschaffung des Mobiliars und Heizungsmaterials die geordneten Service- und Stallgelder.

Nur in außergewöhnlichen Fällen, namentlich aber, wenn es einem Serviceempfänger nicht möglich wird, in einem Orte für den Servicebetrag Quartier zu ermiethen, ist die Ortsobrigkeit auf diesfallige Anordnung des Kriegsministeriums verpflichtet, für den Betrag der Servicegelder das vorschriftsmäßige Quartier und sämtliche Quartierbedürfnisse auf Rechnung der Commune zu verschaffen.

D

Die königl. sächsischen Truppen sind dermalen untergebracht in:

Dresden, und zwar: 1. (Leib-) Grenadierregiment,
2. Grenadierregiment,
Stab u. 3 Schwadronen vom Garde-reiterregiment,
Stab und 2 Abth. Fußartillerie,
Stab und Festungsartillerie-Abth.,
Pionnierbataillon,
Trainbataillon,
Militärvorrathsanstalt,

Zittau: Regimentsstab und 2 Bat. vom 3. Inf.-Reg.
Bautzen: " " 2 " " 4. " "
Zwickau: " " 2 " " 5. " "
Plauen: " " 2 " " 6. " "
Chemnitz: " " 2 " " 7. " "
Döbeln: " " 1 " " 8. " "
Leipzig: " " 2 " " Schützen-Reg.,
Löbau: 1 Bataillon vom 3. Infanterieregiment,
Ramenz: 1 " " 4. " "
Schneeberg: 1 " " 5. " "
Delsnitz: 1 " " 6. " "